

Willi Josel

5. August 2014

Löwensteinstrasse 21  
8212 Neuhausen am Rheinflall**Interpellation 2014/4****Konsequente Anwendung des  
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer  
2. Abschnitt: Erlöschen und Widerruf der Bewilligungen***Gemäss den Artikeln 62 (Widerruf) und 63 (Erlöschen) kann die Behörde für Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, die Bewilligung für den Aufenthalt in der Schweiz entziehen (ausgenommen bei einer Niederlassungsbewilligung).*

**Vermeehrt werden die Sozialleistungen für den Kanton Schaffhausen und seine Gemeinden zum Problem. Auf eine Stabilisierung, geschweige denn einen Rückgang der Kosten darf leider nicht gehofft werden. Im Gegenteil, diese werden auch in Zukunft steigen. Viele Gemeinden im Kanton Schaffhausen stellen fest, dass oft Bewohner ausländischer Herkunft es sind, die hohe Leistungen beziehen. Und dies über Jahre hinweg.**

**In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird diese Problematik sehr häufig zum Thema<sup>1</sup>.**

Die Unterzeichner dieser Interpellation stellen daher folgende Fragen

1. Werden die oben aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen im Kanton Schaffhausen auch angewendet?
2. In wie vielen Fällen wurden in den letzten beiden Jahren Widerrufe im Sinne dieses Gesetzes ausgesprochen?
3. Wie vielen Personen wurde mit Erfolg die Bewilligung entzogen?
4. Von wie vielen Personen wurde die Wegweisung gerichtlich angefochten?
  - a. Erfolg?
5. Ist der Regierungsrat bereit, das Migrationsamt zu einer konsequenten Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben anzuhalten?

Für die Beantwortung dieser Fragen danken wir zum Voraus

Willi Josel  
und Mitunterzeichner

Stellvertretend für viele weitere: 2C\_997/2013, 2C\_877/2013, 2C\_957/2012, 2C\_345/2011